

Satzung
(Abschnitt B)

Satzung

der

STIFTUNG der Spielvereinigung Oberfranken Bayreuth - Du bist der 12. Mann!

Präambel

Team-Sport ist ein wichtiges Element der Entwicklung eines jungen Menschen hin zu einem Leistungsträger unserer Gesellschaft. Er schult neben den rein körperlichen Fähigkeiten auch mentale Kompetenz und Eigenschaften wie Leistungswillen, Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Resilienz, Fairness, Toleranz und Teamgeist. Team-Sport vermittelt u.a. wertvolles Wissen über Gesundheit und Fitness, gute Ernährung und Regeneration. Daneben zählt er zu den wichtigsten Instrumenten der Inklusion von Kindern mit Migrationshintergrund, mit Handicaps oder aus wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Diese Stiftung hat sich die nachhaltige Förderung der Jugendarbeit des Bayreuther Traditionssportvereins Spielvereinigung Bayreuth 1921 e.V., Bayreuth, zum Ziel gesetzt, um zur bestmöglichen Erreichung und Umsetzung der vorgenannten, gesamtgesellschaftlich wichtigen Bildungs- und Integrationszwecke beizutragen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „*STIFTUNG der Spielvereinigung Oberfranken Bayreuth - Du bist der 12. Mann!*“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bayreuth. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, der Inklusion, der Erziehung, sowie der Volks- und Berufsbildung, im Besonderen die finanzielle, tätige und ideelle Förderung der Jugendarbeit der Spielvereinigung Bayreuth 1921 e.V.. bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Vereinsarbeit für und mit jungen Menschen bis zum Beginn ihrer Berufsausbildung, bzw. ihres Studiums, zum Beispiel durch Unterstützung:

- a. der Errichtung und Unterhaltung von Infrastruktur; oder
- b. des Jugendtrainings, insbesondere durch Zuschüsse für Bekleidung, Ausrüstung, Trainingsgerät, Übungsleiter; Lehrgänge, Camps etc.;
- c. von Vereinsfahrten oder Ausflügen zu Bildungszwecken;
- d. bei der Beschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen;
- e. in schulischen Belangen, z.B. Nachhilfe, Lerngruppen, etc.;
- f. bei der Berufsorientierung; etc.

§ 3 Selbstlosigkeit; Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann abweichend hiervon ausnahmsweise einen Teil (höchstens aber ein Drittel) ihres Einkommens für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen und zur Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens verwenden, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Stiftung kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro).

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Spende, Schenkung oder Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats; anderenfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen);

b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Unfallende Unzulagen können gegen Beleg ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Beirats kann der Stiftungsrat mit Einwilligung der Stiftungsaufsicht eine in ihrer Höhe angemessene Unzulagensentschädigung beschließen, sofern dies ohne nachhaltige Gefährdung des Stiftungsvermögens und des Stiftungszwecks möglich ist. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Stiftungsrates durch Beschluss des Stiftungsvorstands. Eine Unzulagensentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale ist abgabenrechtlich unbedenklich.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand. Vorstandsvorsitzender ist der Stifter Christian Wedlich solange er geschäftsfähig ist, längstens bis zur Vollendung seines 80. Lebensjahres. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsitzenden berufen. Ihre Unzulagszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Unzulagscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Unzulagszeit berufen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Unzulagsamt.

(2) Die Nachfolge nach dem Stifter wird durch diesen bestimmt. Sofern er ausscheidet, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, rückt der Stellvertretende Vorsitzende mit der Zustimmung einer notwendigen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Beirats zum Vorstandsvorsitzenden auf. Sofern der Stellvertretende Vorsitzende die erforderliche Zustimmung des Beirats nicht erhält, kann der Finanzvorstand für die Nachfolge des Stifters kandidieren. Erhält auch dieser nicht die erforderliche Zustimmung des Beirats, hat der Beiratsvorsitzende geeignete sportaffine und gesellschaftlich engagierte Persönlichkeiten mit tadellosem Ruf zu suchen und dem Beirat zur Unzulagsbestimmung vorzustellen. Bis zur erfolgreichen Bestellung des Vorstandsvorsitzenden übt der Stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion aus.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Unzulagsblauf der Unzulagszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mitglieds, oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, sofern die Verfahren nicht unverzüglich, spätestens nach 3 Monaten wieder endgültig eingestellt werden;
5. mit der Unzulagsberufung durch den Vorstandsvorsitzenden aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Unzulagsberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht, es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt, es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über

rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist, oder ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von § 181 BGB befreit. Die Vornahme eines In-Sich-Geschäfts bedarf jedoch in jedem Fall eines Vorstandsbeschlusses. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere,

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung;
2. die risikoarme und soweit möglich rentierliche Anlage des Grundstockvermögens;
3. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, bzw. die Entscheidung über Förderanträge;
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Vorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihm kann eine Vergütung gewährt werden, wenn und solange die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.

(4) Der Stiftungsvorstand kann Erfüllungsgehilfen beauftragen, z.B. Bürokraft, Buchhalter, Steuerberater, usw., wenn und soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8a Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderquartal unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder der Beirat dies verlangen. Der Beiratsvorsitzende kann an

den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, auf Verlangen des Vorstands ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Etwaige Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die auch digital abgehalten werden können. Er entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, sofern dieser die Sitzung leitet, des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr.

§ 10 Beirat

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands einen Beirat mit beratender Funktion einrichten.

(2) Der Beirat besteht aus dem jeweiligen Leiter der Jugendabteilung der Spielvereinigung Bayreuth 1921 e.V., sowie mindestens 2, höchstens 8 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung der Spielvereinigung fungiert als Vorsitzender des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(5) Die Mitgliedschaft im Beirat endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann;
2. mit dem Ablauf der Amtszeit;
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers;
4. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mitglieds, oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, sofern die Verfahren nicht unverzüglich, spätestens nach 3 Monaten wieder endgültig eingestellt werden;

5. mit der \ddot{U} berufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der \ddot{U} berufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht, es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt, es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist, oder ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 11 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Die Beiratsmitglieder wirken als Multiplikatoren und Netzwerker an einer positiven öffentlichen Meinungsbildung über die Stiftung mit.

§ 12 Geschäftsgang des Beirats

(1) Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter \ddot{U} ngabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt.

Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Beirats teilnehmen, auf Verlangen des Beirats ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die auch digital abgehalten werden können. Er entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, sofern dieser die Sitzung leitet, des stellvertretenden Vorsitzenden, den \ddot{U} sschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

(5) Das Schriftformerfordernis nach den \ddot{U} bsätzen 1 und 4 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur \ddot{U} npassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht

entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Einwilligung des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Spielvereinigung 1921 e.V., Bayreuth, bzw. deren Rechtsnachfolger, sofern dieser Jugendmannschaftssport anbietet und betreibt. Andernfalls fällt das Restvermögen an die Stadt Bayreuth und ist von dieser für Zwecke zu verwenden, die mit den Zwecken dieser Stiftung vereinbar sind. Der Empfänger hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Überkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den

08.08.24



Christian Wedlich
Stifter